

Weisung 202507013 vom 28.07.2025 – Arbeitslosengeld und Gründungszuschuss – Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes – Stufe 2

Laufende Nummer: 202507013

Geschäftszeichen: FGL31 – 75153 / 56057 / 6801.4 / 6901.4 / 7011.9 / 9030 / II-1105.1 / II-2082.2

Gültig ab: 28.07.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202504001 vom 15.04.2025 - Arbeitslosengeld und Gründungszuschuss - Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes - Stufe 1

Zusammenfassung

Am 05.09.2025 werden in einer zweiten Stufe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes die erhöhten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für 2025 in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt.

Diese Weisung beschreibt den Prozess zur Abwicklung für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Gründungszuschuss in den Teams Alg Plus.

Ab 01.08.2025 sind von den Teams Alg Plus Vorarbeiten durchzuführen.

1. Ausgangssituation

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht u. a. die Erhöhung des Grundfreibetrages, der steuerlichen Tarifeckwerte und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für 2025 und 2026 vor.



Das Verfahren zur Umsetzung des geänderten Grundfreibetrages und der steuerlichen Tarifeckwerte für die Ansprüche Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Gründungszuschuss, deren Stammrecht in 2025 entsteht, wurde mit Weisung 202504001 vom 15.04.2025 geregelt (Stufe 1 der Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes).

Bislang konnten die erhöhten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für 2025 im IT-Verfahren COLIBRI noch nicht berücksichtigt werden. Die Einspielung dieser neuen Freigrenzen in das IT-Verfahren COLIBRI ist nunmehr für den 05.09.2025 nach dem Dialogende ab 18.00 Uhr vorgesehen (programmtechnische Umstellung – Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes – Stufe 2).

Hiervon sind alle Arten von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG mit Anspruchstagen in 2025 betroffen unabhängig davon, ob es sich um Bestandsfälle oder ab dem 01.01.2025 neu entstehende Leistungsansprüche handelt. Ferner hat diese Auswirkungen auf die Leistungsfälle mit Gründungszuschuss, deren Bemessung sich nach einem Arbeitslosengeld aus Anspruchstagen aus 2025 richtet.

Aktuell wird bei rund 2 % der Leistungsbeziehenden noch ein Solidaritätszuschlag bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (pauschaliertes Nettoentgelt) nach § 153 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB III abgezogen.

Die erhöhten Freigrenzen führen nunmehr zum Wegfall oder zur Verminderung des Solidaritätszuschlags, so dass sich ein höheres Leistungsentgelt und damit ein höherer Leistungssatz ergibt.

Im Zusammenhang mit der programmtechnischen Umstellung am 05.09.2025 sind von den Teams Alg Plus manuelle Vor- und Nacharbeiten durchzuführen, welche mit dieser Weisung geregelt werden.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Bearbeitungsaufforderungen

Ziel ist es, sämtliche Leistungsfälle mit Anspruchstagen in 2025, für die ein Solidaritätszuschlag abgezogen wird, am 05.09.2025 maschinell umzustellen.

Das IT-Verfahren COLIBRI ermittelt daher am 29.07.2025 und 19.08.2025 die Leistungsfälle, welche ohne manuelle Aktivitäten programmtechnisch nicht erfolgreich umgestellt werden können und generiert ab 01.08.2025 und ab 22.08.2025 Bearbeitungsaufforderungen zur Prüfung und Berichtigung unplausibler Leistungsfälle (vgl. Ziffer 2.1.1) und der täglichen Absetzungsrate bei allen Absetzungslagen (vgl. Ziffer 2.1.2).



Diese Bearbeitungsaufforderungen sind von den Teams Alg Plus bis spätestens 05.09.2025 (vorgezogenes Dialogende 18:00 Uhr) entsprechend der nachfolgenden Regelungen und der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes - Stufe 2 zu bearbeiten.

2.1.1 Prüfung und Bearbeitung unplausibler Leistungsfälle

Ist bei Leistungsfällen bislang eine maschinelle Auszahlung (z. B. aufgrund einer Fehlermeldung wegen nicht angeordneter Zahlwegänderung) nicht möglich, ist der Leistungsfall entsprechend der Fehlermeldung (Bearbeitungsaufforderung) zu bearbeiten und anzuordnen, um die Ursache für den Fehler zu beseitigen.

2.1.2 Prüfung und ggf. Berichtigung der täglichen Absetzungsrate bei allen Absetzungslagen

Durch das IT-Verfahren COLIBRI kann im Rahmen der programmtechnischen Umstellung keine automatisierte Anpassung von Absetzungsgraten erfolgen.

In den betroffenen Leistungsfällen sind die täglichen Absetzungsgraten zu Gunsten der BA und zu Gunsten Dritter einschließlich der Erstattungsansprüche der SGB II-Träger daher nach § 333 SGB III und den Fachlichen Weisungen zu §§ 48, 49, 51, 52, 53 und 54 SGB I sowie den Fachlichen Weisungen zu §§ 103, 104 SGB X für zurückliegende Bezugszeiträume und bei laufenden Leistungsfällen zusätzlich für die Zukunft zu überprüfen und die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

2.2 Programmtechnische Umstellung der Leistungsfälle am 05.09.2025 nach dem vorgezogenen Dialogende ab 18:00 Uhr

Zur programmtechnischen Umstellung am 05.09.2025 werden die betroffenen Leistungsfälle nach Dialogende ab 18:00 Uhr neu berechnet und angeordnet. Änderungen werden mit einem Eintrag in der Differenzenanzeige dokumentiert.

Die erforderlichen Änderungsbescheide werden maschinell erzeugt und versandt sowie entstehende Nachzahlungen geleistet, soweit sie nicht als Kleinbetrag aufgesammelt werden.

Auszüge der Bescheidtexte befinden sich in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes - Stufe 2.

Bei allen maschinellen Bescheiden, die ab 05.09.2025 erstellt werden, wird der Hinweis auf die Vorschusszahlung nach § 42 SGB I aufgrund der noch nicht berücksichtigten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für 2025 bei den Berechnungsgrundlagen nicht mehr eingefügt.



Hat sich bei der programmtechnischen Umstellung keine Veränderung beim Abzug für den Solidaritätszuschlag ergeben oder handelt es sich um einen Leistungsfall ohne Abzug des Solidaritätszuschlags, wird kein maschinerller Änderungsbescheid erstellt.

Der Erlass eines gesonderten endgültigen Bescheides ist nur auf ausdrücklicher Anforderung des / der Leistungsbeziehenden erforderlich.

Am 09.09.2025 werden die gemeinsamen Einrichtungen (gE) und die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) bei sogenannten Aufstockern zentral über die Änderungen in den Leistungsfällen informiert.

Die Information umfasst die geänderten täglichen Leistungssätze, die Nachzahlungsbeträge und ggf. die Angabe, ob Absetzungen berücksichtigt werden. Die Informationspflicht nach § 9a SGB III ist damit erfüllt und Leistungsüberzahlungen im SGB II wird hierdurch entgegengewirkt.

Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit den SGB II-Trägern können der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes - Stufe 2 entnommen werden.

Es ist geplant, die geänderten Leistungssätze im IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner in der KW 37 und in die IT-Verfahren, COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) bis Ende November 2025 einzuspielen.

2.3 Nachbereitung der Leistungsfälle

2.3.1 Manuelle Umstellung und Bearbeitung unplausibler sowie auf Wiedervorlage gelegter Leistungsfälle

Die Teams Alg Plus bearbeiten bis spätestens 24.10.2025 die infolge der programmtechnischen Umstellung entstandenen Bearbeitungsaufforderungen und die zur Nachbearbeitung auf Wiedervorlage gelegten Leistungsfälle.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes - Stufe 2 beschrieben.

2.3.2 Nachhaltung von Bewilligungen, welche nicht endgültig bewilligt wurden

War im Leistungsfall die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" angegeben, erfolgen ebenfalls maschinelle Änderungsbescheide und Nachzahlungen. Eine maschinelle Änderung auf eine endgültige Bewilligung wird durch das IT-Verfahren COLIBRI jedoch nicht vorgenommen, so dass bei der



Wiedervorlagebearbeitung zu prüfen ist, ob die manuelle Umstellung auf die Entscheidungsart "endgültig" vorzunehmen ist.

2.3.3 Weitere Abwicklung

Das Verfahren zu Zahlungsrückläufen und Erstattungsansprüchen, die die BA gegen Leistungsbeziehende hat (z. B. nach § 157 Abs. 3 S. 2 SGB III oder § 145 Abs. 3 S. 2 SGB III) ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes - Stufe 2 beschrieben.

2.3.4 Gründungszuschuss

Die Leistungsfälle, bei denen wegen des Steuerfortentwicklungsgegesetzes Gründungszuschuss als Vorschuss nach § 42 SGB I bewilligt wurde (vgl. Weisung 202412016 vom 19.12.2024 – Ziffer 2.1.2 und Weisung 202504001 vom 15.04.2025 – Ziffer 2.3.5), sind aufzugreifen und bis 24.10.2025 von den Teams Alg Plus in endgültiger Höhe zu bewilligen.

Zum Gründungszuschuss können den SGB II-Trägern zentral keine Listen bereitgestellt werden. Die Information nach § 9a SGB III gegenüber den SGB II-Trägern ist daher von den Teams Alg Plus manuell vorzunehmen.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes - Stufe 2 beschrieben.

2.3.5 Widersprüche und Überprüfungsanträge

Bei laufenden Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren (Ziffer 2.3.6 der Weisung 202504001 vom 15.04.2025) ist die programmtechnische Umstellung am 05.09.2025 und damit die Einspielung der erhöhten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für 2025 zu beachten. Mit den Änderungsbescheiden, die aufgrund der programmtechnischen Umstellung am 05.09.2025 generiert werden, sind diese Bewilligungsentscheidungen in Bezug auf den Solidaritätszuschlag endgültig.

3. Einzelaufträge

- Die OS-Teams Alg Plus beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes – Stufe 2 in der jeweils gültigen Fassung. Sie wenden diese unter Einhaltung der genannten Termine an.
- Die OS-Teams SGG beachten Ziffer 2.3.5 dieser Weisung



4. Info

Für das Kundenportal steht ein aktualisierter Beitrag in dem FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Für die gE werden zu gegebener Zeit weitergehende Informationen zur geplanten Bereitstellung von Bearbeitungsaufforderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht (vgl. auch Ziffer 2.2).

Für die Umsetzung der erhöhten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für 2026 wird zu gegebener Zeit eine eigene Weisung veröffentlicht

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit